

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Kunstgeschichte
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10. Januar 2008

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 319

Änderungen:

- § 3 geändert durch Artikel 10 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268)
- § 3 geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 09. März 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.03.2017)

Hinweis:

- Die Änderungssatzung vom 09.03.2017 ist am 15.03.2017 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der Änderungssatzung immatrikuliert werden.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 1 Ziele

Im Masterstudiengang Kunstgeschichte werden vertiefte und spezifische Kenntnisse zu den Bildenden Künsten und zur Architektur sowie zu den modernen Medien erworben. Zudem wird eine differenzierte Anwendung aktueller fachwissenschaftlicher Methoden angestrebt, die sowohl praxisnah als auch forschungsorientiert erfolgt. Damit wird zugleich die Qualifikation für die Aufnahme eines möglichen Promotions-Studiums erworben.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Kunstgeschichte. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Kunstgeschichte sowie den Nachweis zweier Fremdsprachen, zu denen in der Regel das Englische und Latein gehören, voraus. Der Nachweis beider Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn der Bewerber seine Studienqualifikation an einer fremdsprachigen Einrichtung oder an der Schule in einer entsprechenden Fremdsprache mit einer Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) erworben hat und nachweist. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem
1. Theorie und Methodik der Kunstgeschichte sowie Quellenkunde	300	1	10	1
2. Aspekte der Bildwissenschaften	300	1	10	1
3. Architekturgeschichte, Städtebau / Urbanistik	300	1	10	2
4. Ausstellungs- und Medienpraxis	300	1	10	2
5. Aktuelle Wissenschaftsdiskurse / Kunstdiskurse	300	1	10	4
6. Exkursion	300	1	10	4

Das Modul Nr. 6 wird an mindestens sieben Exkursionstagen studiert.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Es sind Module im Umfang von jeweils mindestens 10 Leistungspunkten aus zwei der im Folgenden genannten drei Bereiche zu wählen:

1. Geschichtswissenschaften / Archäologie
2. Philosophie
3. Bildende Kunst

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Theorie und Methodik der Kunstgeschichte sowie Quellenkunde“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag)
2. Modulprüfung „Aspekte der Bildwissenschaften“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag)
3. Modulprüfung „Architekturgeschichte, Städtebau / Urbanistik“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag)
4. Modulprüfung „Ausstellungs- und Medienpraxis“: Eine 20minütige mündliche Prüfung beziehungsweise Präsentation einer Ausstellungs- oder Publikationskonzeption
5. Modulprüfung „Aktuelle Wissenschaftsdiskurse / Kunstdiskurse“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten
6. Modulprüfung „Exkursion“: 2 Referate während der Exkursion

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 319

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Theorie und Methodik der Kunstgeschichte sowie Quellenkunde“:

Vertiefung beziehungsweise Erweiterung der Fähigkeiten bei Anwendung von kunstwissenschaftlichen Grundmethoden. Fähigkeit zur Analyse von grundlegenden Quellen- und Programmtexten der Kunstgeschichte und zum kritischen sowie problembewussten Umgang mit diesen

2. „Aspekte der Bildwissenschaften“:

Erwerb von speziellen Kenntnissen zur Geschichte der Bildenden Künste und der Rezeption der Kunstgeschichte in den modernen beziehungsweise zeitgenössischen Künsten. Aneignung von Grundwissen über das Wechselverhältnis von bildender Kunst und neuen Medien sowie zum Diskurs zwischen Geistes- und Naturwissenschaften. Kompetenz im Umgang mit gattungsübergreifenden Konzepten des gegenwärtigen Kunstschaffens

3. „Architekturgeschichte, Städtebau / Urbanistik“:

Erlangung spezieller Kenntnisse über eine Bauepoche beziehungsweise Architekturströmung oder einen bestimmten Themenbereich des Städte- und Siedlungsbaus sowie der Urbanistik. In diesem Zusammenhang auch Gewinnung eines Verständnisses für die Architekturtheorie, Architekturinterpretation und Denkmalpflege

4. „Ausstellungs- und Medienpraxis“:

Erwerb von Grundkenntnissen in den Bereichen visuelle Medien, Kommunikation, Ausstellungs- und Veröffentlichungspraxis. Basisfähigkeiten zur Erarbeitung von Ausstellungs- und Publikationskonzeptionen sowie Begleitprogrammen von Expositionen und Kunstprojekten

5. „Aktuelle Wissenschaftsdiskurse / Kunstdiskurse“:

Erwerb und Erprobung von Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von qualifizierenden forschungsorientierten Kolloquien und Diskussionsforen. Aneignung von Kenntnissen zu zentralen Positionen und wichtigen Tendenzen der zeitgenössischen Bildkünste und Diskursfähigkeit bezüglich künstlerischer Projekte und Aktivitäten

6. „Exkursion“:

Fähigkeit zur fachlich korrekten Beschreibung und Bewertung von Kunst- und Bauwerken am Original; Teilnahme an 7 Exkursionstagen